

VERORDNUNG

der Gemeinde Brand über ein Parkverbot beim Sozialzentrum Gufer 53

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94d Z.4 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. BGBl. Nr. 123/2015 wird ein Parkverbot auf dem Privatgrund der Gemeinde Brand beim Sozialzentrum, Gufer 53, 6708 Brand wie folgt verordnet:

§ 1

Auf dem gesamten Vorplatz des Sozialzentrums Gufer 53 in Brand wird ein Parkverbot mit der Zusatztafel „ausgenommen Besucher Sozialzentrum“ verordnet.

Ein Lageplan des besagten Bereiches bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVo 1960 mit der Anbringung der entsprechenden Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. A Z. 13b StVO 1960 „Parken verboten“ sowie der Zusatztafel „ausgenommen Besucher Sozialzentrum“ in dem dafür vorgesehenen Bereich in Kraft.

Für die Gemeindevertretung Brand


Bürgermeister Klaus Bitschi



Brand, am 16.03.2022